

## 1. Teilnehmerkreis

- a) Am Diözesanwochenende können nur DPSG-Gruppen der entsprechenden Altersstufe mit Leitung teilnehmen. Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer/innen wird von der DPSG Essen an die jeweilige verantwortliche Gruppenleitung bzw. das Leitungsteam des anmeldenden Stammes delegiert.

## 2. Anmeldung

- a) Die Anmeldungen werden von der Gruppenleitung entgegengenommen, die die vollständige TN-Liste bis zum Anmeldeschluss an das Diözesanbüro weiterleiten. Die Anmeldebögen verbleiben bei der verantwortlichen Leitungsperson.
- b) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die DPSG Essen zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang der Teilnahmebestätigung.

## 3. Bezahlung

Alle Zahlungen sind termingerecht und gruppenweise vorzunehmen. Ausgebliebene oder unvollständige Zahlungen können zum Ausschluss vom Wochenende führen. Der Veranstalter behält sich Regressansprüche vor.

## 4. Mindestteilnahmezahl

Wird die Mindestteilnahmezahl von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erreicht, ist die DPSG Essen berechtigt, das Unternehmen bis zum 15. Tag vor dem Wochenende abzusagen. Der bereits bezahlte Teilnahmebetrag wird in voller Höhe zurückerstattet.

## 5. Leistungsumfang

Im Beitrag enthalten sind: Verpflegung, Programm und die Kosten für die Unterkunft.

## 6. Rücktritt des Teilnehmers / der Teilnehmerin

- a) Der/die Teilnehmer/in kann jederzeit vor dem Wochenende vom Vertrag zurücktreten. Es wird ihm empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der DPSG Essen. Tritt der/die Teilnehmer/in zurück, kann die DPSG Essen Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je angemeldeter Person verlangen:
- bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 50 % des TN-Beitrages
  - ab d. 14. Tag vor Reisebeginn 100 % des TN-Beitrages
- b) Macht die DPSG Essen eine pauschalierte Entschädigung gemäß lit. a) geltend, ist der/die Teilnehmer/in gleichwohl berechtigt, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen.
- c) Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden von der DPSG Essen geltend gemacht werden.

## 7. Ersetzungsbefugnis

Der/die Teilnehmer/in kann bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Die DPSG Essen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung entgegenstehen.

## 8. Haftungsbeschränkung

- a) Die vertragliche Haftung der DPSG Essen für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist der Höhe nach auf den dreifachen TN-Preis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers / der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder einem/r Teilnehmer/in entstehender Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers zur verantworten ist.
- b) Bei Ansprüchen des Teilnehmers aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die DPSG Essen bei Personenschäden bis €

76.700,00 je Teilnehmer und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Teilnehmer und Aktion € 4.090,00. Liegt der Reisepreis über € 1.363,00 ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

- c) Die DPSG Essen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

## 9. Rücktritt durch die DPSG Essen / höhere Gewalt

Die DPSG Essen kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der/die Teilnehmer/in trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so daß eine weitere Teilnahme für die DPSG Essen und/oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten einer darauf beruhenden vorzeitigen Heimreise fallen dem Teilnehmer zu Lasten. Der DPSG Essen bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

## 10. Bild- und Tonmaterial

Während der Veranstaltung werden hauptsächlich zu Dokumentationszwecken Fotografien erstellt und Filme gedreht. Wir behalten uns vor, die Fotos und Filme zu veröffentlichen (z. B. auf Veranstaltungen oder auf unserer Homepage/soziale Medien). Mit der Teilnahme am Unternehmen willigt der Teilnehmende bzw. seine Erziehungsberechtigten unwiderruflich in die zeitlich und räumlich unbefristete Verwendung seines Bildes und Tones für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein, die durch die DPSG Essen oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit dem Unternehmen erstellt werden.

## 11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für Klagen des Teilnehmers / der Teilnehmerin gegen die DPSG Essen ist Essen.

Diese Bedingungen entsprechen dem Stand vom 30.11.2017